

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 100 (2008)

Artikel: Ein Rothenthurmer macht Furore! : Josef Anton Stadler als Opponentenführer gegen die Aristokratenpartei
Autor: Michel, Kaspar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-169323>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Ein Rothenthurmer macht Furore!
Josef Anton Stadler als Oppositionsführer gegen die Aristokratenpartei**

Kaspar Michel



Landvogt Josef Anton Stadler (1661–1708), Führer der Volksopposition gegen die Schwyzer Häupterfamilien und die Aristokratenpartei. Schiesslich kosteten den wortgewaltigen Parteiführer die konfessionellen Verschärfungen in der eidgenössischen Politik und die vielen Kreditoren, denen er – nebst Geld – auch politischen Rückhalt schuldig war, seinen Kopf.

In der Literatur wird im Zusammenhang mit dem Schicksal von Landvogt Josef Anton Stadler (1661–1708) immer wieder der Begriff «Justizmord» verwendet. Ein Justizmord im Kanton Schwyz? Im 18. Jahrhundert? Was hat es mit diesem Geschehen auf sich? Und was hat der Vorfall mit Rothenthurm zu tun?

Beginnen wir am Ende der Geschichte: Am 17. September 1708 wird im zweifachen Landrat entschieden, «*[dass es] besser [sei], dass dieser Joseph Antoni Stadler todt, denn lebendig seie, als solle er biemit dem Halts Meister (Scharfrichter, Anm. d. Autors) an die Handt geliferet werden, der solle ihnen dann wohlverwahrt undt gebunden durch die freye Reichsstrasse auf die weidhoub fühören, undt daselbst ihmme mit dem Schwert zum Todt richten, undt dass Haupt abschlagen*». Das Urteil wurde noch gleichentags, bei «*einfallender nacht*» vollzogen. Diese überraschend hastige Vollstreckung des Urteils entsprach keineswegs der üblichen Vorgehensweise der Strafbehörden, denn nach vier Uhr nachmittags wurden die Gerichtsverhandlungen normalerweise abgebrochen und die Urteilsverkündigung auf den Folgetag oder einen anderen Tag verschoben. Deshalb kehrten die zahlreichen Landleute – es wurde bei offenen Ratssaaltüren und somit im Beisein der Öffentlichkeit zu Gericht gesessen – nach Hause zurück. Sie rechneten nicht mehr mit einer Fortsetzung des Tribunals am gleichen Tag. Als man erfuhr, dass der Rat das Urteil über Josef Anton Stadler noch am selben Abend gesprochen und vollzogen hatte, brachen Unruhen aus. Viele Anhänger des Verurteilten, aber auch politisch gemässigte Landleute ereiferten sich ob dieser obrigkeitlichen Ungeheuerlichkeit; der Vorwurf des Justizmordes wurde sofort erhoben. Die Vorbereitungen der Behörden verhinderten jedoch eine Eskalation des Aufruhrs, denn die Landesbehörde von Schwyz informierte die übrigen Orte schon im Voraus über den Gerichtstag und verlangte nötigenfalls Unterstützung respektive militärische Hilfe, falls die Situation ausser Kontrolle geraten sollte. Wenn auch ein offener Widerstand mit dissuasiven, polizeilichen Gegenmassnahmen verhindert werden konnte, kochte die Volksseele trotzdem. Die Verurteilung Stadlers sollte aber erst der Auftakt sein. In den folgenden Wochen und noch bis in die erste Hälfte des Jahres 1709 hinein verfolgten und bestraften die Landesbehörden die nunmehr massiv geschwächte und ihres Kopfes beraubte «demokratische Partei», welche einst der feurige politische Emporkömmling Josef Anton Stadler ins Leben gerufen hatte. Verbannung, Galeerenstrafen, Bussen und öffentliche Abbitten trafen alle führenden Persönlichkeiten von Stadlers Partei.

Strassenbau und Volksopposition

Die demokratische Volksbewegung um Josef Anton Stadler, die daraus entstandene Opposition sowie die Verurteilungen – der sogenannte «Stadlerhandel» – sind eng mit dem «Toggenburgerhandel» verbunden. Diesem liegt der Streit um den Ausbau der Strasse über den Rickenpass zugrunde, welcher vom Fürstabt des Klosters St. Gallen und Landesherren in Toggenburg, dem Luzerner Leodegar Bürgisser, nach 1699 initiiert wurde. Die Strasse war als Verbindungs weg zwischen Schwyz und dem Toggenburg von grosser wirtschaftlicher und strategischer Bedeutung für den Fürstabt. Dieser verfolgte eine betont gegenreformatorische Politik, was beim protestantischen Teil seiner Toggenburger Untertanen auf zunehmenden Widerstand stiess. Die verkehrstechnische Nähe zum katholischen Schwyz und der Innerschweiz war für Leodegar Bürgisser quasi eine Lebensader. Umgekehrt war Schwyz an einem direkten Zugang in die Ostschweiz und weiter in die Bodenseegegend – ohne zürcherisches Gebiet zu tangieren – interessiert. Ihren Teil der Rickenstrasse, durch die Landvogtei Uznach bis auf die Passhöhe, hatten die Schwyzer bereits ausgebaut. Dem äbtischen Befehl eines Ausbaus des Teilstücks nach Wattwil widersetzen sich die Toggenburger allerdings. Den toggenburgischen Protestanten bot dieser Protest einen willkommenen Anlass, den Einfluss des katholischen Landesherrn aus St. Gallen zu schmälern. Die Schwyzer Obrigkeit, allen voran Landammann Johann Dominik Betschart (1656–1736), solidarisierte sich bis 1702 mit dem Abt von St. Gallen und blieb auf dem Pfad einer konsequent katholischen Politik. Umso mehr bedeutete der «Schirmtraktat» zwischen dem deutschen Kaiser und Abt Leodegar einen Affront gegen die zur französischen Krone ausgerichteten, dem Sonnenkönig Ludwig XIV. sold Dienstlich verpflichteten Schwyzer. Die Stimmung kippte darauf unter den Mythen schnell gegen den St. Galler Abt.

Umtriebiger Rothenthurmer

Diese Situation wusste sich Ratsherr Josef Anton Stadler zunutze zu machen. Er avancierte durch politische und persönliche Motivation zum Spiritus Rector der antiäbtischen und – aufgrund der Parteinahme der Schwyzer Regierenden für den Abt – «antiaristokratischen» Bewegung. Sein weiteres Schicksal schien mit dem Toggenburggeschäft fortan unweigerlich verbunden. Stadler wurde am 9. Februar 1661 als Sohn von Leutnant Mathias Stadler (1615–1689) von Rothenthurm und der Eva Maria Bellmont (1634–1690) von Schwyz gebo-



Der Hirschen zu Rothenthurm, der schon von Vater Mathias Stadler betrieben wurde und von Landvogt Josef Anton Stadler herrschaftlich umgebaut und erweitert wurde. Heute ist der Hirschen das Pfarrhaus.

ren. Stadlers Vater stammte aus Arth und wohnte später in Schwyz, bevor er in Rothenthurm um 1663/64 ein Gasthaus kaufte und auch als Kapellvogt waltete. Dass Vater Mathias Stadler schon 1658 eine Busse über 40 Pfund wegen «Trölens» (Wahlbestechung) zahlen musste, weist auf politische Aktivitäten hin. Ebenso ist aktenkundig, dass er seine Rothenthurmer Wirtschaft, den Hirschen (heutiges Pfarrhaus), und seine Güter bis weit ins Bündnerland stark belehnt hat. Josef Anton Stadler war nach 1678 Novize im Kloster St. Gallen, wo ihm schon bald der Austritt nahegelegt wurde. Grossen Eifer legte Stadler später als Landvogt in Uznach an den Tag; er tat sich dort vorab als akribischer Verfolger von vermeintlichen Hexen hervor. Mehrere Verurteilungen gingen auf sein Konto. Nach seiner Amtszeit als Landvogt in Uznach liess er das vom Vater ererbte Wirtshaus in Rothenthurm neu erstellen und betrieb Handel verschiedenster Art. Aus seiner Ehe mit Marianne Egger aus Notkersegg (St. Gallen) gingen drei Kinder hervor. Franz Viktor (1688 oder 1696 bis 1769), Hauptmann und Ratsherr, sowie zwei Töchter, von denen die eine Nonne im Kloster Muotathal wurde.

Führer der Volksopposition

Josef Anton Stadler nahm sich um 1702 der Sache der vom Abt bedrängten Toggenburger an. So verlangte er die Erneuerung des Landrechts zwischen Schwyz und den Toggenburgern, was mit der Beschwörung dieses «Bauernlandrechts» durch rund 6000 Toggenburger am 5. Juni 1703 gelang. Die Schwyzer Landesbehörden, welche immer noch zum St. Galler Abt standen, konnten auch nicht verhindern, dass der wortgewaltige Stadler an der Landesgemeinde die Schwyzer Obrigkeit aufforderte, dem Abt im Auftrag der Landsgemeinde die Zustimmung zum erneuerten toggenburgisch-schwyzerischen Landrecht abzuringen. Zudem erhob er Bestechungsvorwürfe gegenüber dem Landammann und weiteren Landesbeamten. Die politische Befindlichkeit des Landvolkes war in den Jahren 1703–1708 völlig überhitzt. In wahrhaft tumultösen, den Behörden komplett entgleitenden, nahezu unführbaren Landsgemeinden wurde Beratung und Gericht gleichzeitig gehalten. Die «Volksopposition» Stadlers gegen die regierende Schicht und die sogenannten «Häupterfamilien»

rechnete unter seiner Führung ab: Landammann Betschart und Landschreiber Josef Franz Mettler wurden der Protokollfälschung bezichtigt, abgesetzt und – im Falle von Betschart – mit 10'000 Gulden Bussgeld belegt. Auch an Leib und Leben wurden die Exponenten der Schwyzert Obrigkeit bedroht. Kurz: Die ehemaligen tonangebenden Häupterfamilien (von Reding, Nideröst, Schindler, Ceberg, Betschart, ab Yberg und andere) wurden politisch ins Aus gesetzt. Die Tatsache, dass durch politische Ränkespiele und Intrigen das Toggenburgergeschäft vom zuständigen Landrat an die wütende Landsgemeinde gezogen werden konnte, war zugleich Auslöser und Grund der Stadler'schen Säuberungsaktion. Sich selber verhalf der Anführer der Volksposition, die sich als demokratische «Stadlerpartei» bezeichnete, zur einträglichen Landvogteistelle im Rheintal, was angesichts seiner allzu starken Belehnung seines Wirtshauses in Rothenthurm und der weiteren Ländereien dringend nötig war.

Niedergang der «Stadlerpartei»

Im gegen die Abtsherrschaft revoltierenden Toggenburg erfreute sich Stadler grosser Beliebtheit. Allerdings schauten die Schwyzert zunehmend missmutiger auf die sich verschärrende konfessionelle Spaltung im Toggenburg und die wachsende politische Dominanz der dortigen Reformierten. Auch das verdächtige und intensive Engagement des reformierten Standes Zürich im Toggenburg zog den Ärger der Schwyzert Landleute auf sich. Die Zürcher nahmen sich der Sache der Toggenburger rührend an und versprachen ihnen sogar Freiheit und Unabhängigkeit. In der angrenzenden Vogtei Uznach, welche von Glarus und Schwyz verwaltet wurde, sowie in der March nahm man diese Unabhängigkeitsversprechungen sehr wohl zur Kenntnis. Solche Bestrebungen waren aber sogar für die demokratische Volksbewegung in Schwyz zuviel. Viele Landleute wandten sich von Stadler ab, der wegen seiner undurchsichtigen Finanzgeschäfte und den angeblichen Schulden seit Längerem in Verzug geraten war. Diese Entwicklung stärkte die mundtot gemachte «alte politische Garde» der Häupterfamilien.

Anklage und Folgen

An der ausserordentlichen Landsgemeinde vom 15. Januar 1708 wurden gegen Stadler erstmals schwere Vorwürfe erhoben. Stadler kam jedoch der öffentlichen Anklage mit der Anzettelung eines Tumultes durch seine Mitläufer

zuvor. An den folgenden Landsgemeinden, vor allem an derjenigen vom 26. März 1708, gelang es der «Aristokratenpartei» unter der Führung des nach wie vor Autorität geniessenden alt Landammanns Christoph Schorno (1668–1747), den ins Wanken geratenen Volkstribun Stadler zu desavouieren. Die politischen Feinde Stadlers gewannen wieder die Oberhand. Weil er im Sommer trotz obrigkeitlichem Verbot in Korrespondenz mit seinen Toggenburger Freunden gestanden und sogar unerlaubte Kreidite von diesen angenommen hatte, wurde er bei der Rückkehr von einer seiner Reisen am 24. Juli 1708 in Laufen verhaftet und als Delinquent aus dem Schwyzert Landrat gestossen. Die Anklage legte fest, «*das er ein Verstöhrer dess allgemeinen fridenns undt ruohewesens dess vatterlandts, ein verfelscher der Landisprothokollen undt Handgeschrifften, ein Verhandler der Freiheiten, ein Treulosser undt Meineydiger Abgesandter, ein Underhalter dess Ketzerischen absechens, undt ein Urheber so viler Betrüöbniss ehrlicher hertsen, usw., usw. undt anderer puncten mehr*» sei.

Stadlers Hinrichtung allerdings war mehr Beginn als Ende einer schwierigen Zeit der Schwyzert Politik. Das Toggenburgergeschäft weite sich schliesslich zum Zweiten Villmergerkrieg (1712) aus. In Schwyz verstummte der Vorwurf des Justizmordes an Stadler noch Jahrzehnte lang nicht. 1733 wurde der Luzerner Johannes Büellmann an den Pranger gestellt und durch den Schwyzert Scharfrichter mit Ruten «ausgestrichen», weil er behauptete, «*der Landtaman Schorno stinckhe erger als ein Budellhundt*» und «*der Stadler seye unschuldig hingerichtet worden*». Gerüchte und Geschichten, wonach der umtriebige Rothenthurmer Wirt und Volksführer Josef Anton Stadler, der zu Lebzeiten schon für erhebliche Furore gesorgt hatte, auch noch als Geist sein Unwesen treibe und an der Obrigkeit Rache nehmen würde, erzählte man sich unter dem Landvolk noch bis in die späten 1760er-Jahre.

Literatur

- Brändle Fabian, Demokratie und Charisma. Fünf Landsgemeindekonflikte im 18. Jahrhundert, Basel 2005.
- Michel Kaspar, Spuren einer vorrevolutionären popularen Opposition in Schwyz, Freiburg i. Üe. 1999 (Lizenziatsarbeit).
- Rey Alois, Josef Anton Stadler und seine demokratische Bewegung in Schwyz, Arth 1955.
- STASZ, cod. 45, 50, 55 (Ratsprotokolle); cod. 265, 270, 275 (Landsgemeindeprotokolle).